



Stiftungsgremien in der Verantwortung

Seminar der DSA

10. September 2009
Bonn

KANZLEI KRÜGER
www.kanzlei-dr-krueger.de



KANZLEIPROFIL

1. **Erbrecht – Unternehmensnachfolge - Gesellschaftsrecht**
2. **Gemeinnützigkeitsrecht (gGmbH – Verein – Stiftung)**
 - Errichtung (Stiftungsaufsicht – Finanzamt)
 - Unternehmens-, Familien- u. gemeinnützige Stiftungen
 - Steuerliche Aspekte
 - Drittmittel
 - Fundraising: Erbschaften – Spenden – Sponsoring
 - Umwandlung
 - Vertragsrecht der Stiftungen / Vereine
 - Haftungsfragen
3. **Repräsentanz u. Mitarbeit in Vorständen u. anderen Gremien**
4. **Erbrecht – Stiftungerrichtung durch Testament**
5. **Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht**
6. **Arbeitsrecht für Vereine, Stiftungen und Verbände**
7. **Permanente rechtliche Begleitung von Vereinen, Verbänden und Stiftungen auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen**
8. **Buchhaltung – Jahresabschlüsse durch angeschlossenes Steuerberatungsbüro**





Die Rolle des Vorstandes:

Vorstand und Gremien

Gem. § 80 Abs. 2 i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 5 BGB ist die Bildung des Vorstandes zwingend – daneben keine weiteren Gremien vorgeschrieben

Gleichwohl werden oftmals weitere Gremien etabliert – aus folgenden Formen:

- in Anlehnung an Vereinsrecht: Stiferversammlung (Bürgerstiftungen)
- Kuratorium
- Beirat – Fachbeirat - Gutachterkreise- Anlageausschuss mit beratender Funktion - Forschungsrat
- Kontrollorgan – empfohlen von Stiftungsaufsicht und Literatur bei „großen“ Stiftungen

Hinweis: Personalunion wenig sinnvoll





Die Rolle des Vorstandes:

Vorstand und Gremien

Unterschiedlichste Motive:

- **Hinzutreten von Sachverstand – Einfluss in Bezug auf**
 - die Umsetzung des Förderzwecks
 - Vermögensanlage
 - Recht und Steuern
 - Behördenzugang
 - weitere Förderer (Lions, Rotarier)
 - Politik und weitere VIP
 - Schirmherrschaft

- **Förderer – Spender etc. begehren einen „Posten“ – auch öfftl. Hand**

- **Mitbestimmungsrechte (Bürgerstiftung)**





Die Rolle des Vorstandes: Vorstand und Gremien Verantwortlichkeit

- Die Verantwortlichkeit der Gremien und ihrer Mitglieder ist dispositiv gestaltbar (Haftung kann muss aber nicht dadurch verlagert werden)
- Beirat sollte „beiraten“ – d.h. Vorschläge erarbeiten, die zur Entscheidung des Vorstandes herangezogen werden
- Stiferversammlung der Bürgerstiftung sollte intern Ratschläge „kanalisieren“
- Timing: Wenn Anträge zu prüfen sind sollten Antragsfristen und Einreichungsfristen so bestimmt werden, dass das „Vorverfahren“ abgeschlossen ist, bevor der Vorstand hierüber beschließt
- Zuweisung von Funktionen an andere als Vorstand hat Grenzen:





Die Rolle des Vorstandes: Vorstand und Gremien Verantwortlichkeit

- § 86 Abs. 1 BGB: Verweis auf Vorschriften des Vereinsrechts ↔ § 26 BGB
- Abs.: 2 ↔ „Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.“
- Der Vorstand ist hiernach ein notwendiges vom Gesetzgeber zwingend vorgeschriebenes Organ- sein Handeln ist nicht das Handeln für die Stiftung sondern Handeln der Stiftung
- Die Vertretungsmacht ist durch Satzung beschränkbar – ausgeschlossen ist jedoch der völlige Entzug (BayOLG NJW 91, 1727) oder Übertragung der Organstellung (BGH 64, 72)





Die Rolle des Vorstandes: Vorstand und Gremien Mögl. Beschränkung

- Untersagung bestimmter Geschäfte (zusätzlich Volumenbegrenzung?)
- Begründung von Zustimmungserfordernissen
- Zuweisung von bestimmten Aufgaben an andere Organe oder Dritte (z.B. Steuererklärung etc.)

↔ Hierdurch keine Haftungsfreistellung – vielmehr Verantwortung für Auswahl des „fehlerfrei“ Handelnden – Kontrollpflichten (später Haftung) – schriftliche Aufgabenzuweisung innerhalb Vorstand bzw. an Dritte dringend empfohlen

- Bei mehrgliedrigem Vorstand bestimmt die Satzung, ob den Vorstandsmitgliedern Einzel- oder Gesamtvertretung zusteht – steht nichts dazu in der Satzung gilt das Mehrheitsprinzip





Die Rolle des Vorstandes: Vorstand und Gremien Kontrollorgan

- Kontrollorgan: sofern es unabhängig, funktionstüchtig und aktiv ist kann die Rechtsaufsicht der Stiftungsaufsicht ruhen Zweckmäßigkeit intern auch übertragbar

(so z.B. Seifart-v. Camphausen § 9 Rn. 53 – 59)

- Denkbar: Zweigliedriger Aufbau

↔ Vorstand bleibt alleiniges Verwaltungs- und Entscheidungsorgan – zuständig für Mittelbewirtschaftung und Zweckerfüllung

↔ Kontrollorgan fallen z.B. zu:

- Aufstellen von Richtlinien der Mittelverwendung
- Überprüfung von Wirtschaftsführung und Zweckerfüllung
- Zustimmung zu Geschäften von besonderer Tragweite
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Vertretung der Stiftung ggüb. Vorstand
- Mitwirkung bei Satzungs- oder Zweckänderung
- Entlastung des Vorstands – muss in Satzung vorgesehen sein
- präventiv über Zustimmungsvorbehalte Entscheidung verbleibt Vorstand





Die Rolle des Vorstandes: Vorstand und Gremien Vernetzung

- innerhalb der dargestellten Grenzen regelbar
- oftmals vom Stifter vorgegeben
- nachträglich durch Satzungsänderung umsetzbar – Voraussetzung der Satzungsänderung in der Satzung selbst prüfen
- möglicherweise Zustimmung durch die Stiftungsaufsicht, wenn es sich um wesentliche Änderung handelt
- Kompetenzverlagerung oder Schaffung zusätzlicher Gremien kann als „wesentliche Änderung“ angesehen werden
- in jedem Falle Stifterwille bindend – problematisch, wenn Stifter verstorben
- dann der mutmaßliche Wille – dieser muss ableitbar sein aus Schriftstücken, Zeugenbeweis, Urkunden.....





Vorstand und Geschäftsführer

Grundsätzliches

- § 86 Abs. 1 BGB erklärt § 27 Abs. 3 BGB für anwendbar
„Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB Anwendung.“
- Die Satzung kann die Geschäftsführung auch einem anderen Organ übertragen (erweiterter Vorstand), jedoch kann die Entscheidung über die rechtliche Vertretung nicht delegiert werden – in Satzung auch, wenn Entgelt gezahlt werden soll
- möglich auch als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB ↔ Organ mit beschränkter Zuständigkeit – also nicht möglich für alle Vorstandsgeschäfte
- möglich im Vorstand oder außerhalb
- Haftung für diesen in der Rechtsprechung nicht über § 851 BGB sondern gem. § 31 BGB





Vorstand und Geschäftsführer

Grundsätzliches

- sollte seine Grundlage in der Stiftungssatzung und im schriftlichen Geschäftsführervertrag finden
- besonderes Augenmerk auf Abstimmungs- und Zustimmungsbefähigte Tätigkeiten
- wenn er gegen Entgelt tätig ist kann er nicht von der Haftungserleichterung ehrenamtlicher (umstritten) Tätigkeit profitieren

Arbeitsrecht – Zivilrecht

- Das Überschreiten der Vollmacht des Geschäftsführers kann der Stiftung zugerechnet werden ↔ geschützt wird der Dritte
- deshalb starke Kontrolle notwendig





Vorstand und Geschäftsführer

Arbeitsrecht

- Auch leitende Angestellte (LA) genießen Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz. Indes unterscheidet sich dieser Kündigungsschutz vom Kündigungsschutz für die übrigen Arbeitnehmer in zweierlei Hinsicht:

Aufgrund der besonderen Vertrauensstellung, die ein leitender Angestellter im Verhältnis zum Arbeitgeber genießt, werden an das Verhalten und an die Loyalität, ganz andere Maßstäbe angelegt als bei anderen Mitarbeitern. Insbesondere im Vertrauensbereich kann daher ein Fehlverhalten, welches bei einem "normalen" Mitarbeiter überhaupt nicht ins Gewicht fiele, bei einem leitenden Angestellten durchaus Anlass für eine verhaltensbedingte Kündigung - gegebenenfalls nach vorheriger Abmahnung - sein.

Darüber hinaus genießen leitende Angestellte einen verminderten Bestandsschutz. Auch wenn eine Kündigung rechtlich unbegründet ist, kann der Arbeitgeber einseitig die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durchsetzen.





- Die Aufgaben können wirtschaftlicher, organisatorischer, personeller oder wissenschaftlicher Natur sein. Entscheidend ist, dass der LA diese Aufgaben in einem nicht unbedeutenden Umfang wahrnimmt.

Die Erfüllung der Aufgaben muss besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzen; eine spezielle Ausbildung ist nicht erforderlich. Der LA muss die Aufgaben im wesentlichen frei von Weisungen erledigen oder sie zumindest maßgeblich beeinflussen.

Entweder besitzt der LA einen rechtlichen und auch tatsächlichen nicht unerheblichen Entscheidungsspielraum oder er bereitet die Entscheidung so weit im Einzelnen vor, dass der Entscheidungsträger an den Vorschlägen nicht vorübergehen kann.

An der erforderlichen **Entscheidungsfreiheit** fehlt es dagegen, wenn die Entscheidung etwa durch Pläne oder Richtlinien derart programmiert ist, dass Tätigkeit quasi nur noch ausführenden Charakter hat. Schließlich können noch andere Kriterien wie Zugehörigkeit zur Leitungsebene der Stiftung oder das Jahreseinkommen bei der Einordnung als leitender Angestellter eine Rolle spielen.



Vorstand und Geschäftsführer

Arbeitsrecht

Zwar unterliegt der LA grundsätzlich dem Kündigungsschutzgesetz. Allerdings hat er aufgrund der exponierten Stellung und der Nähe zur Unternehmensleitung deutlich höhere Treuepflichten als ein einfacher Arbeitnehmer. Zwischen dem LA und der Unternehmensleitung besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis. Daher stellt die Rechtsprechung an eine ordentliche Kündigung aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen wesentlich geringere Anforderungen als bei Kündigungen von anderen Arbeitnehmern. Auch bei einer außerordentlichen Kündigung liegen die rechtlichen Anforderungen wesentlich niedriger als sonst.

Der LA kann sich zwar wie andere Arbeitnehmer gerichtlich gegen eine Kündigung wehren. Allerdings darf die Stiftung im Kündigungsschutzverfahren jederzeit einen Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung stellen, ohne dass er diesen Antrag irgendwie begründen muss. Ein gut beratener Arbeitgeber wird zwar immer versuchen, möglichst gute Gründe für den Auflösungsantrag vorzutragen, um die im Ermessen des Gerichts stehende Höhe der zu zahlenden Abfindung gering zu halten. Doch auch mit schlechter Begründung muss das Arbeitsgericht einem Auflösungsantrag in jedem Fall stattgeben, selbst wenn es davon überzeugt ist, dass keinerlei Störung des Vertrauensverhältnisses vorliegt.





Vorstand und Geschäftsführer

Vertrag

Geschäftsführervertrag

Zwischen e.V. vertreten durch den Vorstand,
nachfolgend „Verein“, genannt
und Frau/Herrn

- im folgenden "Geschäftsführer" genannt - wird folgender Vertrag
geschlossen:

- § 1 Aufgabenbereich
- § 2 Vertragsdauer und Kündigung
- § 3 Bezüge
- § 4 Urlaub
- § 5 Reisekosten
- § 6 Wettbewerbsverbot
- § 7 Geheimhaltung Vertragsstrafe.





Vorstand und Geschäftsführer

GF im Vorstand

- ist grundsätzlich möglich
- dieses Vorstandsmitglied ist i.d.R. nicht ehrenamtlich tätig, dadurch muss Satzung u.U. angepasst werden
- sollte (muss) in der Satzung geregelt sein

Problem:

- Insihgeschäfte § 181 BGB
- Weisungsbefugnis
- Arbeitsrechtliche Perspektive
- Außenwirkung

Vorteil:

- Basisnähe des Vorstandes
- Praxisnahe Vorstandsbeschlüsse
- dadurch schnelles und flexibles Handeln des Vorstands





Vorstand und Haftung

Pflichten des Vorstands

- Im Regelfall vertritt der Vorstand die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich § 26 Abs. 2 BGB
- ihm obliegt die Geschäftsführung § 27 Abs. 3 BGB und die Besorgung der Stiftungsangelegenheiten § 32 Abs. 1 BGB

Ansprüche

- Dritter können gegen die Stiftung – in Ausnahmefällen direkt gegen die Vorstandsmitglieder selbst haben
- Steuerhaftung – Ansprüche der Finanzkasse gegen Stiftung und/oder Vorstand
- Kleinere Anlässe können weitgehende Folgen für
 - den Status der Gemeinnützigkeit
 - den Status der Steuerbefreiung
 - den Bestand der Stiftunghaben
- **Beispielsfall: Adoptionsvermittlung**





Vorstand und Haftung

Pflichten des Vorstands

- Haftung des Vorstands mit dem Privatvermögen möglich
 - Aufsichts- Überwachungspflichten (z.B. bei Aufteilung der Funktionen im Vorstand – mögliche Haftungsbegrenzung)
 - Organisationspflichten – NJW 80, 2810
 - Verkehrssicherungspflicht
 - sorgfaltswidrige Geschäftsführung
 - fehlerhafte Zuwendungsbescheinigung
 - Fehlverwendung von Zuschüssen
 - Verletzung von Aufzeichnungspflichten
 - fehlerhafte Berechnung von Sozialversicherungsabgaben
 - Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung
 - verspätete Insolvenzanmeldung § 42 Abs. 2 Abs. 1 BGB
 - das Vorhandensein der erforderlichen Finanzmittel zur Bezahlung der Steuer und Versicherung – BFH 98, 3374 – und deren Entrichtung § 34 I 2 AO (Sozi. Beiträge – Abführung)





Vorstand und Haftung

Pflichten des Vorstands

- Haftungszuweisung über §§ 86 S. 1 i.V.m. 31 BGB: Haftung des Vereins für Organe
- „Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen gegangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt“
- besteht Gesamtvertretung genügt das Verschulden eines Vertreters (BGH 98, 148)
- **Begrenzung** in der Satzung wirkt nur im Innenverhältnis
- Verschulden – Zurechenbarkeit – Grade der Fahrlässigkeit:
 - Leichte Fahrlässigkeit: abweichend vom Strafrecht gilt im Zivilrecht ein auf die Verkehrsbedürfnisse ausgerichteter objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab (Vertrauensschutzgedanke) – NJW 2000 - S. 2812
 - wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt





Vorstand und Haftung

Pflichten des Vorstands

- alltägliche Fehler, die auch einem noch so vorsichtigen Vorstandsmitglied unterlaufen können - Ausschluss intern möglich - Regelung in der Satzung

- **mittlere Fahrlässigkeit**

man vertraut darauf, das „alles gut geht“ – hat aber in Betracht gezogen, dass das eigene Verhalten zu einem Schaden führen kann

Risikobegrenzung

- durch Ehrenamt: wird seitens der RSpr. Nicht akzeptiert – keine privilegierte Stellung gegenüber Kapitalgesellschaften

- durch Aufteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstands ist Beschränkung möglich, wenn Überwachungspflicht genüge getan wurde





Vorstand und Haftung grobe Fahrlässigkeit

- grobe Fahrlässigkeit:

liegt vor, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss – BGH 89, 161 – NJW-RR 02, 1108

- Während der Maßstab der einfachen Fahrlässigkeit ausschließlich objektiv ist sind bei grober Fahrlässigkeit auch subjektive Umstände zu berücksichtigen (Vorkenntnis etc.) – BGH NJW 01, 2092

- auch gegeben, wenn der Handelnde die Gefährlichkeit seines Tuns leichtfertig nicht erkennt





Vorstand und Haftung

Steuerhaftung

Begriff der Haftung im steuerlichen Sinne

Im Steuerrecht wird begrifflich zwischen Schuld und Haftung unterschieden. Unter Schuld versteht man die primäre Leistungspflicht des Steuerschuldners, mit der ein auf deren Erfüllung gerichteter Anspruch des Steuergläubigers korrespondiert. Den Schuldner trifft eine eigene Steuerschuld, für deren Erfüllung er mit seinem Vermögen einstehen muss. Haftung im steuerlichen Sinne dagegen bedeutet Einstehenmüssen für die Schuld eines anderen (so vgenannte „Fremdhaftung“ - BFH, Urt. v. 15.04.1987 - VII R 160/83 -, BStBl. 1988 II, 167; BFH, Urt. v. 02.05.1984 - VIII R 239/82 -, BStBl. 1984 II, 695, d.h. derjenige, der den Haftungstatbestand erfüllt, muss mit seinem Vermögen für eine fremde Steuerschuld einstehen. Der Steuerschuldner kann somit grundsätzlich nicht zugleich Haftungsschuldner sein - BFH, Urt. v. 19.10.1976 - VII R 63/73 -, BStBl. 1977 II, 255; BFH, Urt. v. 15.03.1985 - VI R 30/81 -, BStBl.1985 II, 581





Vorstand und Haftung

Steuerhaftung

Zweck der Haftung

Durch die Haftungsinanspruchnahme entsteht eine unechte Gesamtschuld im Sinne von § 44 AO. Kann und/oder will der Steuerschuldner seine Schuld nicht begleichen, sollen andere Personen in Anspruch genommen werden können. Der Zweck der Haftungsvorschriften besteht darin, die Durchsetzung des einzelnen Steueranspruchs durch Zugriff auf das Vermögen auf einen Dritten, gelegentlich auch auf Sachen zu sichern. Der Fiskus erhält so eine zusätzliche Sicherheit für die Steuerschulden.

Haftungstatbestände

Eine öffentlich-rechtliche Haftung für Steuerschulden ergibt sich aus einer Vielzahl und Vielfalt von Haftungsgrundlagen. Diese sind in der AO, in Einzelsteuergesetzen und nichtsteuerlichen Gesetzen geregelt. Der Haftungsanspruch kann sich aus einer Rechtsnorm oder aus einem zwischen dem Haftenden und der Verwaltung abgeschlossenen Vertrag ergeben.





Vorstand und Haftung

Haftungstatbestände

Die Abgabenordnung enthält im Einzelnen folgende materiell-rechtliche Haftungs- und Duldungsvorschriften:

§ 69: Haftung der Vertreter und gleichgestellter Personen, die unter §§ 34, 35 AO fallen, bei grob schuldhafter Pflichtverletzung

§ 70: Haftung des vertretenen Nichtsteuerschuldners

§ 71: Haftung des Steuerhinterziehers und Steuerhehlers

§ 72: Haftung bei Verletzung der Pflicht zur Kontenwahrheit nach § 154 Abs. 1, 3 AO

§ 73: Haftung der Organgesellschaft bei Organschaftsverhältnissen für KSt, GewSt, USt

§ 74: Haftung des Eigentümers von Gegenständen bei wesentlicher Beteiligung am nutzenden Unternehmen

§ 75: Haftung des Übernehmers eines Unternehmens oder eines gesondert geführten

Betriebes im Ganzen

§ 76: Sachhaftung verbrauchssteuer- oder zollpflichtiger Waren

§ 77: Duldung der Vollstreckung in das Vermögen bei Zahlungspflichten und öffentlichen Lasten auf Grundbesitz





Vorstand und Haftung

Haftungstatbestände

Steuerrechtliche Haftungstatbestände in Einzelsteuergesetzen

Neben der Abgabenordnung enthalten die Einzelsteuergesetze sowie die Vorschriften über Zölle und EG-Abgaben eine Vielzahl von Haftungstatbeständen, die in ihrer praktischen Bedeutung die Haftungstatbestände der Abgabenordnung übertreffen. In den Einzelsteuergesetzen finden sich folgende steuerrechtliche Haftungstatbestände:

§ 42 d Abs. 1 - 5 EStG	Haftung des Arbeitgebers für die einzubehaltende Lohnsteuer
§ 42 d Abs. 6 - 8 EStG	Haftung des Entleihers bei gewerbsmäßiger Arbeitnehmerüberlassung
§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9	Haftung des Ausstellers einer Spendenbescheinigung Abs. 3 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG
§ 44 Abs. 5 EStG und § 45 a Abs. 6 EStG	Haftung der Kapitalgesellschaft für die einzubehaltende Kapitalertragsteuer
§ 18 Abs. 8 UStG i.V.m. § 55 UStDV	Haftung des Leistungsempfängers für Umsatzsteuer im Abzugsverfahren
§ 20 Abs. 3, 5, 6 ErbStG	Haftung des Nachlasses bzw. bei unentgeltlicher Zuwendung des Zuwendungsempfängers in Höhe des Wertes der Zuwendung für die Erbschaftsteuer
§ 50 a Abs. 5 u. 6 EStG i.V.m. § 73 g EStDV	Haftung für einen Steuerabzug bei Einkünften beschränkter Steuerpflichtiger
§ 44 Abs. 5 KStG	Haftung des Ausstellers einer Bescheinigung über die anrechenbare Körperschaftsteuer
§ 11 Abs. 1, 2 GrStG	Haftung des Nießbrauchers und des Erwerbers für die Grundsteuer
§ 7 Abs. 1, 2 VersStG	Haftung des Versicherers und des Bevollmächtigten für Versicherungsteuer
§ 14 Abs. 7 u. 8 VermBG	Haftung des Arbeitgebers für zu Unrecht gezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen
§ 3 Abs. 2 BergmPG	Haftung des Arbeitgebers für zu Unrecht gezahlte Bergmannsprämien





Zivilrechte Haftungstatbestände

Darüber hinaus begründen auch die zivilrechtlichen Haftungsvorschriften eine öffentlich-rechtliche Haftung für Steuerschulden. Aus dem Wortlaut des § 191 Abs. 1 AO „kraft Gesetzes“ und dem Wortlaut des § 191 Abs. 4 AO „Ergibt sich die Haftung nicht aus den Steuergesetzen, ...“ ergibt sich, dass nicht nur Steuergesetze, sondern auch Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts Haftungsnormen bestimmen. Die verschiedenen Haftungsbestimmungen überschneiden sich zum Teil. Die Haftung derselben Person lässt sich deshalb manchmal aus mehreren Haftungsvorschriften – sei es steuerlicher oder zivilrechtlicher Art – nebeneinander herleiten. Jedoch bestehen Unterschiede im Tatbestand und in der Rechtsfolge.





Allgemeines

Die in § 34 und § 35 AO bezeichneten Personen haften gem. § 69 AO persönlich für eine schuldhafte Verletzung steuerlicher Pflichten, soweit dadurch Steueransprüche nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt bzw. Steuererstattungen oder – Vergütungen ohne Rechtsgrund

– gezahlt werden. Die Haftung umfasst nach § 69 S. 2 AO auch die Säumniszuschläge. Die Haftung nach § 69 AO basiert auf dem Gedanken des Schadensersatzes.¹⁰ Ihre Rechtfertigung besteht darin, dass die in §§ 34 und 35 AO genannten Personen die steuerlichen Pflichten für Steuerpflichtige zu erfüllen haben, die selbst aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht handlungsfähig sind.

§ 69 AO normiert eine unbeschränkt persönliche Haftung gegenüber dem Steuergläubiger. Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Haftungsschuldner und dem von ihm Vertretenen haben auf ihren Bestand und ihren Umfang keinen Einfluss.¹¹ Es handelt sich um eine unbeschränkt persönliche Haftung. Es entsteht ein Gesamtschuldverhältnis (§ 44 AO). Es handelt sich nicht um eine Ausfallhaftung.



Haftungsvoraussetzungen

- der Haftende muss dem Personenkreis der §§ 34, 35 AO angehören,
- Pflichtverletzung durch positives Tun oder Unterlassen,
- Erfolgseintritt: Steuerausfall als Haftungsschaden,
- Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Erfolgseintritt,
- Verschulden des Vertreters.

Verpflichteter Personenkreis

Gem. § 69 AO bestimmt sich der Kreis der haftenden Personen ausschließlich nach den §§ 34 und 35 AO.

§ 34 Abs. 1 S. 1 AO erfasst den gesetzlichen Vertreter des Steuerschuldners. Das sind

- die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen (z.B. Eltern gem. § 1629 BGB, Vormund gem. § 1713 BGB, Pfleger gem. § 1915 i.V.m. § 1793 BGB),
- die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen (z.B. Vorstand einer AG gem. § 78 AktG, Geschäftsführer einer GmbH gem. § 35 GmbHG, Vorstand einer Genossenschaft gem. § 24 GenG) und
- die Geschäftsführer von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Soweit eine nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen keinen Geschäftsführer hat, trifft die Haftungspflicht nach § 69 AO jedes Mitglied oder jeden Gesellschafter (§ 34 Abs. 2 S. 1 AO). Im Fall des § 34 Abs. 2 S. 3 AO trifft die Pflicht nach § 69 AO die Personen, denen das Vermögen nicht rechtsfähiger Vermögensmassen zusteht, soweit diese keinen Geschäftsführer haben.





Mögliche Haftung:

Stiftungshaftung

Die Stiftung hat gem. § 86,31 BGB für jeden Schaden einzustehen, der durch ein Organmitglied in Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben verursacht wurde.

Stiftung kann den Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB (fehlendes Auswahlverschulden) nicht führen.

§31 BGB – innerer Zusammenhang zwischen Organtätigkeit und schädigender Handlung – Grenzen der Vertretungsmacht irrelevant.

Gem. § 840 BGB – bei unerlaubten Handlungen Organ und Stiftung als Gesamtschuldner

Ersatzansprüche gegen Behörde setzt **Amtspflichtverletzung** voraus (wenig relevant ggüb. Destinatären / Organmitgliedern)



Mögliche Haftung:

Haftung aus Amtspflichtverletzung

Amtspflichtverletzung gem. Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB

Amtspflichten bestehen aufgrund der gesetzlichen Aufsichtsbefugnis ggüb. der einzelnen Stiftung

Erfährt die Behörde, dass der Stiftung Schaden droht, verstößt sie gegen Aufsichts-/Beratungspflichten, wenn sie Aufsichtsmittel nicht nutzt, insbesondere wenn Zweckwidrige Verwendung von Stiftungsmitteln + Behörde schreitet nicht ein – Eingriffe ins Stiftungskapital zulässt

Gem §§ 243,86,31 BGB rechnet BGH das Verschulden der Stiftungsorgane gegen, obwohl sich Stiftung ohne Aufsichtsintervention nicht gegen Organe schützen kann. Schuldhafte Verfehlung des Stiftungszwecks-, wenn Aufsichtsbehörde informiert war + gebilligt hat

Verantwortlichkeit der Aufsichtsbehörde kann Organmitglieder entlasten

Gilt nicht für die Billigung der Aufsichtsbehörde zum Rechenschaftsbericht, da Aufsicht nicht über Rechte der Stiftung verfügen kann

Gem. § 839 Abs. 1 S. 2 BGB kein Amthaftungsanspruch, wenn Stiftung das pflichtwidrig handelnde Organmitglied in Anspruch nehmen kann

Im Verhältnis zum Stifter, wenn Stifterwille nicht hinreichend überwacht u. daraus Schaden für Stifter entsteht



Mögliche Haftung:

Stiftungshaftung

Für sonstige Bedienstete Haftung nach allgemeinen Vorschriften §278 BGB (vertraglich), § 831 (sonstige) mit Entlastungsbeweis

Organhaftung

- Regelungen in den Landesstiftungsgesetzen u. zivilrechtliche Haftung, z.B. Bayern, Hessen: Organe haften für Schäden aus unsachgemäßer Verwaltung des **Stiftungsvermögens** (Weitere Besonderheiten in LStiftGesetzen)
- §§ 276, 611, 675 BGB PFVerletzung des Dienstvertrages oder des Auftragsverhältnisses §§ 86, 27, 662 ff BGB
- besondere Sorgfalt der Organe gefordert, da hinsichtlich der Vermögensinteressen der Stiftung eine treuhänderische Funktion
- Voraussetzung: Pflichtverletzung u. Verschulden
- Unerlaubte Handlungen wegen Organisations-, Auswahl- oder Kontrollverschulden



Eine persönliche Haftung des Vorstands besteht nach § 69 AO, wenn der Vorstand die steuerlichen Pflichten des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt; das gilt auch für den ehrenamtlichen und unentgeltlich tätigen Vorstand (BGH, NJW 1998, 3374)

In Erfolg versprechenden Fällen ist die Stiftung verpflichtet, Schadensersatzansprüche gegen seine Leitungskräfte zu verfolgen. Dies ergibt sich aus dem gemeinnützigkeitsrechtlichen Verbot satzungswidriger Zuwendungen, denn hierunter fällt auch ein Verzicht auf berechtigte Ersatzansprüche.

Der Vorstand ist zur sorgfältigen Verwaltung des Vermögens verpflichtet. Er muss darauf achten, dass die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins genau eingehalten werden. Ein Verstoß hiergegen gefährdet die Gemeinnützigkeit und es drohen Steuernachforderungen; darin kann ein Untreuetatbestand (§ 266 StGB) des Vereinsvorstands liegen. Ob Vorstandsmitglieder sich im einzelnen Fall tatsächlich wegen Untreue strafbar machen, richtet sich nach deren Kenntnissen zu den Einzelheiten des Satzungsverstoßes. Die Mitgliederversammlung kann insoweit keine wirksame Entlastung erteilen.



Der Vereinsvorstand haftet für die Steuernachforderungen dem Verein zivilrechtlich mit seinem Privatvermögen (§ 823 II BGB i.V.m. § 266 StGB; OLG Hamm, Beschluss vom 29.04.1999 – 2 Ws 71/99).

Die gemeinsame persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder für die Steuerschulden des Vereins bleibt regelmäßig auch bei einer Ressortaufteilung bestehen. Der BFH hat klargestellt, dass eine Ressortaufteilung die Haftung aller Vorstandsmitglieder nicht ausschließt (BFH, Beschluss vom 21.08.2000 – VII B 260/99). Bundesfinanzgerichts-beschlusses vom 4.5.1998 (Aktenzeichen I B 116/96 – BFH/NV 1998, S. 14 und 60)



Der Kreis der Haftungsschuldner

Steht eine Vermögensverwaltung anderen Personen als den Eigentümern des Vermögen oder deren gesetzlichen Vertretern zu, so haften die Vermögensverwalter gem. § 69 i.V.m. § 34 Abs. 3 AO (z.B. Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Liquidatoren).

Auch Verfügungsberechtigte gehören zum Kreis der haftenden Personen. Verfügungsberechtigte im Sinne von § 35 AO sind Personen, die im Geschäftsverkehr im eigenen oder fremden Namen auftreten und fremde Vermögen verwalten, soweit sie die Verpflichtung eines gesetzlichen Vertreters rechtlich und tatsächlich erfüllen können. Diese Voraussetzungen sind etwa gegeben beim Generalbevollmächtigten oder beim faktischen Geschäftsführer, die neben dem gesetzlichen Vertreter als Haftungsschuldner in Betracht kommen.

BFH, Urt. v. 21.02.1989 - VII R 165/85 -, BStBl. 1989 491; BFH, Urteil v. 27.11.1990 - VII R 20/89 -, BStBl.1991 II, 284

Bei Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe setzt die Haftung nach § 69 AO voraus, dass sie nicht als Berater, sondern anstelle oder für den Steuerpflichtigen als Verfügungsberechtigte (z.B. als Verwalter, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter usw.) tätig werden. Vor der Inanspruchnahme ist nach § 191 Abs. 2 AO den zuständigen Berufskammern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nicht zu dem Personenkreis des § 35 AO zählt der geschäftlich bestellte Bevollmächtigte ohne Verwaltungsbefugnis. Auch der Sicherungsnehmer ist grundsätzlich kein Verfügungsberechtigter.



Mögliche Haftung:

Organhaftung

- Haftung des Organmitgliedes durch Satzung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkbar.
- Ausschluss der Haftung , wenn satzungswidrige Verwendung von Mitteln, wenn Aufsichtsbehörde Kenntnis und keine Beanstandung, dann u.U. Haftung aus Amtspflichtverletzung ggüb. der Stiftung
- bei satzungswidriger Vermögensminderung haftet Vorstand auch bei Kenntnis der Behörde u. U. § 254 BGB

Haftung gegenüber der Finanzverwaltung:

§ 10 b IV EStG Ausstellerhaftung im Falle unrichtig ausgestellter Spendenbescheinigungen – Voraussetzung mindestens grobe Fahrlässigkeit

Veranlasserhaftung § 10 b IV EStG – es haftet derjenige, der einen Steuerausfall verursacht hat z.B. Zuwendungsbestätigung, obwohl nicht mehr gemeinnützig
Organmitglied ist immer auch Veranlasser – haftet gemäß § 44 AO neben der Stiftung gesamtschuldnerisch



▪ Kontrolle Stiftungsaufsicht:

- Umfang wird in den Landesstiftungsgesetzen geregelt
- Tendenz der fortschreitenden Novellierungen:

1. Zunehmend Eigenverantwortlichkeit der Verantwortlichen
2. Genehmigungspflichten reduziert – stattdessen Informationspflicht
3. Rückzug aus Kontrolle von Familien- und Treuhandstiftungen



Landesstiftungsgesetze vor der Reform

Bedeutung

- Bundesrecht geht Landesrecht vor
- Errichtungsvorgang – Begriff – Wesen der Stiftung = BGB
- Stiftungsaufsicht
 - **Schutzgewähr** – *Vorschriften, die auf Erhaltung zielen + vor Eingriffen u. Fehlverhalten schützen*
 - **Kontrolle** – *Beobachterrolle, Eingriffsbefugnisse subsidiär ggüb. Autonomie der Stiftung – reine Rechtsaufsicht (vereinbarkeit mit Gesetz u. Satzung)*
 - **Beratung** – *präventiv zur Vermeidung v. Gesetzes- u. Satzungsverstößen*
 - **Förderung** – *ausdrücklich nur im StiftG Bay*
 - **Auffangfunktion** – *Subsidiarität staatlichen Handelns*
 - **Koordination** – *erste Beratung, Anerkennung, Auflösung*
= Landesstiftungsgesetze



Reform des Stiftungsgesetzes NRW

Änderungen

Im Jahre 2002 (15. Juli) wurde das im BGB geregelte sog. Materielle Stiftungsrecht (Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts) mit dem Ziel geändert, die rechtlichen Anforderungen für das Entstehen einer Stiftung einfacher und transparenter zu gestalten –
Das neue Landesstiftungsrecht NRW ist die weitere Umsetzung dieses Ansatzes auf Landesebene

Ziel :

Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Mittels :

- Größerer Gestaltungsspielräume für Stifter
- Größerer Handlungsfreiräume für Stiftungen
- Entbürokratisierung



Reform des Stiftungsgesetzes NRW

Änderungen

Konkret:

- Reduzierung auf Wesentliches – 17 statt 37 §§
- Reduktion der Eingriffsbefugnisse der Kontrollorgane
- Auf 5 Jahre befristet

Konkreter :

- Regelungsbereich beschränkt auf selbständige, rechtsfähige Stiftungen des privaten Rechts § 1 (obsolet: Regelungen über unselbständige und kommunale Stiftungen)

- Erhebliche Beschränkung der Stiftungsaufsicht gegenüber ausschließlich oder überwiegend privatnützige (nicht gemeinnützige) Stiftungen –

Familien- oder unternehmensverbundene Stiftungen

- diese Stiftungen unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass sie **nicht gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen zuwiderläuft § 6 Abs.3**

StiftG NRW



Reform des Stiftungsgesetzes NRW

Änderungen

- Satzungsänderung

Können die zuständigen Stiftungsorgane selbständig beschließen – die Stiftungsaufsicht ist hierüber nur zu unterrichten (§ 5 Abs. 1 StiftG NRW) – lediglich Genehmigungspflichtig:

- Beschlüsse über wesentliche Änderungen
- Zusammenschluss mit anderen Stiftungen
- Auflösung der Stiftung
- Nach Möglichkeit sind hierzu auch Stifter anzuhören

(§ 5 Abs. 2 S. 2 StiftG NRW)

- Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen Dritter wird von den bisherigen Zustimmungsvorbehalten befreit
- Stiftungsvorstand ist zukünftig lediglich verpflichtet, innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung + Vermögensübersicht + Bericht über Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen (§ 7 Abs. 1 StiftG)



Reform des Stiftungsgesetzes NRW

Änderungen

Erhebliche Reduktion der Genehmigungsvorbehalte hinsichtlich

- Vermögensumschichtungen
- Grundstücksveräußerungen
- Grundstücksbelastungen

Die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten ist der Stiftungsaufsicht anzuzeigen, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme ein Fünftel des vorhandenen Stiftungskapitals mindestens 100.000 € beträgt (§7 Abs. 2 StiftG)

- Vorschrift des § 7 Abs. 2 gilt nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken dienen – Berlin fordert hier ein Aufsichtsorgan
- § 12 Abs. 4 - Anstelle des bislang nur begrenzt öffentlichen Stiftungsverzeichnisses tritt ein allgemein zugängliches Verzeichnis gemeinnütziger Stiftungen (s. HO Innenministerium) dient in 1. Linie zur Kontaktaufnahme mit Stiftungen – kein amtliches Register – kein öffentlicher Glaube
- § 15 Abs. 2 StiftG – Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen bei Stiftungsaufsicht – nunmehr gesetzlich übertragene Aufgabe



Auszug aus einem Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf an Stiftungen:

„ Die Änderungen des Stiftungsrechts zielen im Kern auf eine deutliche Reduzierung staatlicher Stiftungsaufsicht bei weitgehendem Verzicht auf die bisherigen Mitwirkungspflichten der Stiftungen.

Dies ist Ausdruck des Vertrauens in den verantwortlichen Umgang der Stiftungsorgane mit dem ihnen von den Stifterinnen und Stiftern anvertrauten Stiftungsvermögen und sonstigen Zuwendungen. Dieses Vertrauen erscheint nach meinen bisherigen Erfahrungen gerechtfertigt.“

■ **Schlussfolgerungen:**

- Anerkennungsverfahren ist näher an das geforderte Normativsystem gerückt – erweiterte Gestaltungsfreiheit für Stifter und damit erhöhter Beratungsbedarf
- Der Wegfall der Genehmigung erzeugt auch Unsicherheiten, da die Sicherheit fehlt, „das Richtige zu tun“
- Stiftungsorgane sollten Haftungsreduktion mit Stiftung vereinbaren



Zusammenfassende Übersicht – Eingriffsbefugnisse der Stiftungsaufsicht:

- Unterrichtsrecht **Anmerkung:** Eingriffsrechte der Aufsicht nur bei grober Pflichtverletzung
- Prüfungsrecht bei konkretem Anlass
- Beanstandungs- und Anordnungsrecht
- Recht zur Ersatzvornahme
- Abberufungsrecht
- Bestellung eines Sachwalters
- Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen
- Anzeigepflicht bei „größeren Grundstücksgeschäften“
ENTFALLEN
- Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte
- Aufsicht privatnütziger Stiftungen



Konsequenz

- Zur wünschenswerten Flexibilität sollte die Satzung Handlungsfreiräume schaffen –die Möglichkeiten der Anpassung und Veränderung sollten in der Satzung dezidierter als bislang formuliert werden
- Bislang war der häufig formulierte Ansatz
„Verändern sich die Umstände der Stiftung seit Stiftungerrichtung derart, dass die Verwirklichung des Satzungszwecks gefährdet erscheint, kann der Vorstand.....“
nicht ausreichend.



Perspektiven

- Stifter müssen in die Lage versetzt werden
 - Zwecke auszuprobieren
 - Instrumente zu erproben
 - Organisationsstrukturen zu erproben
 - Evaluation von Stiftungsstruktur und – arbeit durch Einräumung weitestgehender Flexibilität



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERSAMKEIT

Tel.: 0211 – 55 973 67
KANZLEI KRÜGER
www.kanzlei-dr-krueger.de